

geblichen Besuchen des Germanus bei Genovefa erzählen. Der Wortlaut der Vorlage ist ziemlich frei bearbeitet; doch zeigen einige Stellen, dass der älteste, von Krusch herausgegebene Text der Vita Genovefae (A) zu Grunde liegt¹.

4) Aus Bedas Kirchengeschichte I, 18. 21 stammen der grösste Theil von § 49 (vom 2. Satze an) über den Besuch am Grabe des Albanus und die näheren Angaben über Bischof Severus (§ 60).

5) Die Legende von der Offenbarung, durch die Germanus bei einem Besuch in Brioude den unbekannten Todestag des Märtyrers Julian erfährt (§ 58), ist aus dem Liber de virtutibus Iuliani Gregors von Tours (c. 29)² geschöpft.

6) Der grösste Theil von § 64 (vom 3. Satze an) erzählt von einem Besuche des Germanus am Grabe des Bischofs Cassian von Autun und einem wunderbaren Zwiegespräch mit dem Toten und ist abhängig von der werthlosen ersten Vita Cassiani (c. 12)³. Nach dieser Quelle hat Germanus sich in Autun auf dem Wege nach Rom aufgehalten, wo Gregor von Tours ihn sterben lässt; in der erweiterten Vita Germani ist das Ziel wohlweislich weggelassen.

7) Als letzter Zusatz sind allgemeine Betrachtungen in § 66 ('Libet hic parumper — — cubile collocaverat') zu nennen, in denen der greise Bischof gefeiert wird, weil er in den Alpen einen lahmen Wanderer auf seinen Schultern über einen Fluss hinübergebracht hat.

Im übrigen ist die ursprüngliche Schrift des Constantius, von einzelnen Worten abgesehen, unverändert in der zweiten Vita enthalten. Man suchte offenbar andere Nachrichten über Germanus zusammen und fügte sie an Stellen, die geeignet erschienen, in die alte Lebens-

1) Dass nicht der Text C (AA. SS. Ian. I, 143 ff.) benutzt ist, zeigen nicht wenige Abweichungen. Dass es sich auch nicht um den von Kohler a. a. O. herausgegebenen Text (B) handelt, vielmehr um denjenigen von Krusch (A), ergeben folgende Stellen: Vita Germani § 42 (Boschius S. 212, Sp. 1, 1): 'nomen edicitur'; Krusch S. 216, 6: 'nomen — — edictum est'; Kohler S. 7, 5: 'nomen — — indicatum est'. Ferner § 60 (S. 216, Sp. 2, 1): 'garrulitate posthabita'; Krusch S. 219, 6: 'garrola voce dispiciens', Kohler S. 13, 7: 'iniquam vocem omnino dispiciens'. 2) Ed. Krusch S. 576. Das Verhältnis zwischen Gregor und der (erweiterten) Vita Germani hat bereits Krusch in einem Nachtrag (S. 883) richtig bestimmt. 3) AA. SS. Aug. II, 65; über die Werthlosigkeit Sollier ebd. S. 61 ff.